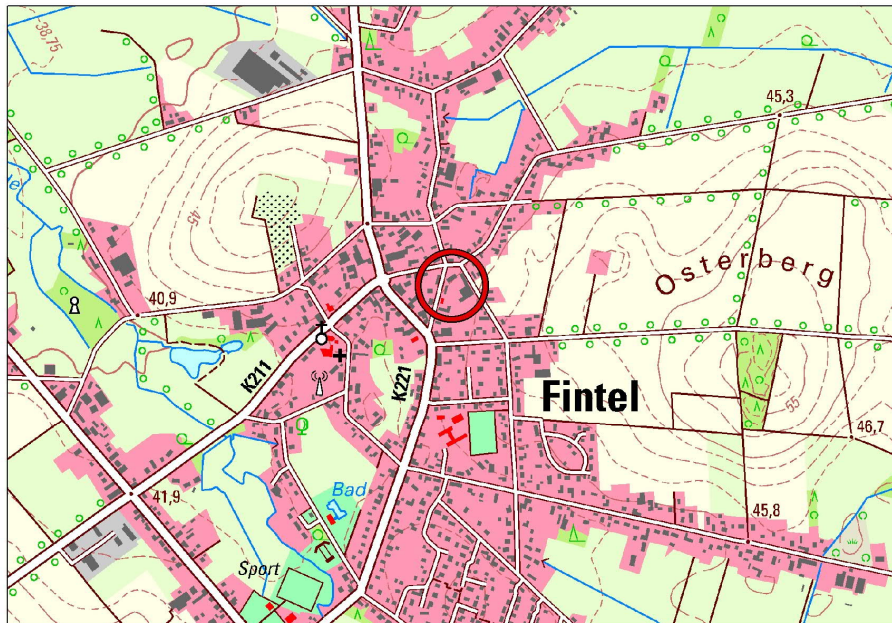


**Gemeinde Fintel**  
**Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 16 „Burvagsweg“**  
**(mit örtlichen Bauvorschriften)**

Der Rat der Gemeinde Fintel hat in seiner Sitzung am 26.10.2021 den Bebauungsplan Nr. 16 „Burvagsweg“ als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Das Plangebiet liegt im Ortszentrum von Fintel, am „Burvagsweg“ und an der Straße „Op´m Block“. Der Bebauungsplan wurde gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren als Bebauungsplan der Innenentwicklung aufgestellt, so dass von einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen werden konnte.

Die Lage des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan zu ersehen.



Quelle: LGLN; Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung; © 2018

Mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt der Bebauungsplan Nr. 16 „Burvagsweg“ in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 16 „Burvagsweg“ und seine Begründung können vom Tage der Veröffentlichung an nach Vereinbarung bei der Gemeinde Fintel, Rotenburger Straße 10, 27389 Fintel während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Der Bebauungsplan Nr. 16 der Gemeinde Fintel kann ebenfalls auf der Internetseite der Gemeinde Fintel als auch der Samtgemeinde Fintel unter <https://www.fintel.de> bzw.

<https://www.sgfintel.de/sgfintel/die-samtgemeinde/oeffentliche-bekanntmachungen> eingesehen werden.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, e
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes und e
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, n

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Fintel, den 09.11.2021  
Der Bürgermeister  
Behrens